Allgemeine Nutzungs- und Geschäftsbedingungen für Schienen-Tankstellen der DB Energie GmbH

Teil I Nutzungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die Regelungen in diesem Teil I gelten für den Zugang zu den und die Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie GmbH („DB Energie“) und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen gemäß dem Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“, der Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

1.2 Ergänzend zu den Regelungen des Teils I gelten für den Zugang zu den Schienen-Tankstellen der DB Energie und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen die Regelungen des Teil II. Im Zweifel gehen die Regelungen dieses Teils I denen in Teil II vor.

1.3 Die Leistungserbringung umfasst im Einzelnen die Vorhaltung und den Betrieb von Schienen-Tankstellen gemäß Teil I Ziffer 1.4 sowie die Abgabe von Antriebsstoffen sowie Betriebs- und Hilfsstoffen gemäß Teil I Ziffer 1.5.

1.4 Vorhaltung und Betrieb von Schienen-Tankstellen

DB Energie betreibt Schienen-Tankstellen mit Abgabeeinrichtungen für bestimmte Antriebsstoffe mit Standardinfrastrukturmerkmalen für Tank- und Bautechnik in Modulbauweise gemäß Teil I Ziffer (1.4.1). Des Weiteren betreibt DB Energie an benannten Schienen-Tankstellen auch Abgabeeinrichtungen für Betriebs- und Hilfsstoffe gemäß Teil I Ziffer 1.4.2. Die Nutzung erfolgt in Selbstbedienung.

1.4.1 Abgabeeinrichtungen für Antriebsstoffe

DB Energie betreibt Abgabeeinrichtungen für die Antriebsstoffe konventioneller Dieselkraftstoff sowie paraffinischer Dieselkraftstoff („HVO 100“). Eine Einrichtung für die Abgabe von konventionellem oder paraffinischem Dieselkraftstoff umfasst:

- Dieselkraftstoffabgabe über jeweils eine oder mehrere geeichte Zapfsäulen entsprechend der Bahnnorm 411 013-01 /-02,
- Standard-Tankbehälter,
- bautechnischem Gewässerschutz gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (insbesondere Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 782),
- Elektronische Erfassung der Produktabgabe und Abrechnung der Tankdaten.

1.4.2 Abgabeeinrichtungen für Betriebs- und Hilfsstoffe

DB Energie betreibt Abgabeeinrichtungen für die Betriebs- und Hilfsstoffe, wässrige Harnstofflösung („AdBlue“, a), und Motoröl (b).

a) Eine Einrichtung für die Abgabe von „AdBlue“ („Ad-Blue“-Anlage) umfasst:

- Eine „AdBlue“-Abgabe über jeweils eine oder mehrere geeichte Zapfsäulen mit geschlossenem oder offenen Befüllsystem (siehe hierzu „Technische Anschlussbedingungen 01 (TAB 01) – Dieseltriebfahrzeuge geschlossenes Befüllsystem für wässrige Harnstofflösung (AdBlue)“ / „Technische Anschlussbedingungen 02 (TAB 02) – Dieseltriebfahrzeuge Offenes Befüllsystem für wässrige Harnstofflösung (AdBlue) der DB Energie“),
- Standard-Tankbehälter,
- bautechnischem Gewässerschutz gemäß WHG, AwSV (insbesondere Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 782),
- elektronischer Erfassung der Produktabgabe und Abrechnung der Tankdaten.

b) Eine Abgabeeinrichtung für die Abgabe von Motoröl umfasst:

- Eine Motoröl-Abgabe über eine Zapfpistole mit einem offenen Befüllsystem,
- Standard-Lagerbehälter,

- bautechnischem Gewässerschutz gemäß WHG (insbesondere Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 782),
- elektronischer Erfassung der Produktabgabe und Abrechnung der Tankdaten.

1.5 Abgabe von Antriebstoffen sowie von Betriebs- und Hilfsstoffen

Die Abgabe von Antriebsstoffen gemäß Teil I Ziffer 1.5.1 sowie von Betriebs- und Hilfsstoffen gemäß Teil I Ziffer 1.5.2 erfolgt an den bestehenden Abgabeeinrichtungen der DB Energie gemäß dem Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“.

1.5.1 Antriebsstoffe:

Die angebotenen Antriebsstoffe umfassen konventionellen Dieselkraftstoff (auch für Heizzwecke, a) und paraffinischen Dieselkraftstoff („HVO 100“, b).

a) Konventioneller Dieselkraftstoff (auch für Heizzwecke):

Die Leistungserbringung umfasst die Abgabe von Dieselkraftstoff an Schienen-Tankstellen der DB Energie auf der Grundlage der von den Kunden gemeldeten jährlichen Abnahmemengen je Abgabeeinrichtung. Der angebotene Dieselkraftstoff entspricht der für die jeweilige Jahreszeit erforderlichen Qualität gemäß DIN EN 590.

b) Paraffinischer Dieselkraftstoff „HVO 100“: (auch für Heizzwecke):

Die Leistungserbringung umfasst die Abgabe von „HVO 100“ an Schienen-Tankstellen der DB Energie. „HVO 100“ entspricht der erforderlichen Qualität gemäß DIN EN 15940. Der Bezug setzt den Abschluss einer entsprechenden gesondert in Textform abzuschließender Zusatzvereinbarung zum Schienen-Tankstellenvertrag sowie eine verbindliche vorherige Bestellung mit Abnahmeverpflichtung und Zahlungsgarantie je Abgabeeinrichtung bis zum 30.06. des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr mittels Anlage 2 zum Schienen-Tankstellenvertrag (Jahresbedarfsmeldung) voraus. DB Energie händigt das Formular zur Jahresbedarfsmeldung bei Interesse jederzeit aus.

1.5.2 Betriebs- und Hilfsstoffe:

Die angebotenen Betriebs- und Hilfsstoffe umfassen „AdBlue“ (a), Motoröl (b) und Lokstreusand (c).

a) „AdBlue“:

Die Leistungserbringung umfasst die Abgabe von wässriger Harnstofflösung „AdBlue“ gemäß Teil I Ziffer 1.1 auf der Grundlage der von den Kunden gemeldeten jährlichen Abnahmemengen je Abgabeeinrichtung, soweit diese im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

b) Motoröl:

Die Leistungserbringung umfasst die Abgabe von Motoröl gemäß Teil I Ziffer 1.1 auf der Grundlage der von den Kunden gemeldeten jährlichen Abnahmemengen je Abgabeeinrichtung, soweit diese im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

c) Lokstreusand:

Je nach den individuellen logistischen und sonstigen örtlichen Rahmenbedingungen können auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen an einzelnen Schienen-Tankstellen auf entsprechende Anfrage hin ggf. Streumittel zur Haftwertverbesserung (Lokstreusand) bereitgestellt werden.

1.5.3 Die Kunden sind verpflichtet die Verträglichkeit ihrer Fahrzeuge auf eine Nutzung der hier aufgeführten Antriebs- sowie Betriebs- und Hilfsstoffe im Vorfeld zu überprüfen.

1.6 Betreiber der Gleise, an denen sich die Schienen-Tankstellen unmittelbar befinden, ist regelmäßig die DB InfraGO AG. DB Energie hat die Gleise im unmittelbaren Tankstellenbereich in der Regel angemietet. Mit dem Bereitstellungspreis für die Bereitstellung und Vorhaltung der Antriebsstoffe, respektive der Betriebs- und Hilfsstoffe gemäß Teil I Ziffer 1.4 ist die Nutzung dieser Gleise zum Zwecke der Betankung vollständig abgegolten. Der Bereitstellungspreis umfasst indessen nicht den Schienenzugang bzw. die Nutzung der Zuführungsgleise zum unmittelbaren Tankstellenbereich. Für die Nutzung der Gleise innerhalb von Werkstatt-/Werkszaunbereichen gelten abweichend Regelungen des jeweiligen Betreibers gemäß Teil I Ziffer 2.5.

2. Vertragsabschluss und Leistung

2.1 Die Inanspruchnahme der Abgabeeinrichtungen für Antriebsstoffe sowie den Abgabeeinrichtungen für Betriebs- und Hilfsstoffe setzt den Abschluss eines Schienen-Tankstellenvertrags mit DB Energie voraus. Für die Inanspruchnahme der Abgabeeinrichtung für HVO 100 gilt zusätzlich Teil I Ziffer 1.5.1 (b). Der Kunde erhält auf Anfrage binnen fünf Werktagen ein entsprechendes Vertragsangebot.

2.2 Der Schienen-Tankstellenvertrag zwischen DB Energie und dem Kunden kommt in Textform zustande. Nach Vertragsabschluss erhält der Kunde auf Bestellung die benötigten Transponder je Triebfahrzeug, die ihm die Nutzung der Schienen-Tankstelle zum Bezug der dort jeweils gemäß dem Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“ angebotenen Antriebsstoffe sowie Betriebs- und Hilfsstoffe ermöglichen.

2.3 Die Nutzung von Schienen-Tankstellen der DB Energie setzt zusätzlich den Abschluss eines Vertrags über die Nutzung von Gleisen zwischen dem Kunden und dem Betreiber der betreffenden Gleise nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden Nutzungsbedingungen voraus. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages mit dem anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht nach, hat er keinen Anspruch auf Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstellen. Der Anspruch des Kunden auf Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstellen erlischt mit Beendigung des Vertrages über die Nutzung der von dem anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen betriebenen Gleise und der damit verbundenen Leistungen.

2.4 Gemäß Teil I Ziffer 2.2 erhält der Kunde nach Vertragsabschluss die benötigten Transponder je Triebfahrzeug. Mit diesen Transpondern erfolgt die Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie im Selbstbedienungsbetrieb ohne weitere vorherige Abstimmung mit der DB Energie im Einzelfall. Die Anfahrt einer Schienen-Tankstelle zu deren Nutzung erfolgt gemäß der Disposition des Betreibers der zuführenden Gleise. Diese Disposition enthält zugleich die Zuweisung der betreffenden Kapazität zur Nutzung der Schienen-Tankstelle durch DB Energie. DB Energie kann daher keine Konflikte zwischen verschiedenen Anträgen feststellen, die Gegenstand eines Koordinierungsverfahrens sein könnten. Soweit im Einzelfall zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Anliegen hinsichtlich der Anfahrt einer Schienen-Tankstelle zu deren Nutzung vorliegen, richtet sich der Vorrang nach der Disposition des Betreibers der zuführenden Gleise oder im Falle einer Anfahrt ohne eine solche Disposition nach der Reihenfolge der Ankunft an der Schienen-Tankstelle. Unabhängig davon kommt als tragfähige Alternative immer die nächstgelegene Schienen-Tankstelle in Betracht.

2.5 Für Tankstellen, die sich innerhalb von Werkstatt-/Werkszaunbereichen befinden, gelten gegebenenfalls besondere Regelungen (z.B. Nutzungszeiten, Sicherheitshinweise, Entgelte für Gleisnutzung) des Werkstattbetreibers. Die betroffenen Tankstellen und Zugangs-Regelungen sind im Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“ kenntlich gemacht. Der Werkstattbetreiber kann für die Nutzung der Gleisanlagen auf seinem Werksgelände zusätzlich zum Bereitstellungspreis der DB Energie ein Nutzungsentgelt erheben. Die zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Gleisanlagen des Werkstattbetreibers sind durch den Kunden beim Werkstattbetreiber zu erfragen und mit diesem zu vereinbaren.

3. Verfügbarkeit der Schienen-Tankstellen

3.1 DB Energie stellt die Verfügbarkeit der Schienen-Tankstellen und die Erbringung der dort angebotenen Leistungen gemäß Teil I Ziffer 1.1, 1.4 und 1.5 sicher. Dies gilt nicht, soweit und solange DB Energie hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände (z.B. Lieferengpässe eines Lieferanten, nicht vorhersehbare Abnahmespitzen, Baumaßnahmen der DB InfraGO AG) gehindert ist, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

3.2 DB Energie ist berechtigt, die Verfügbarkeit einzelner Schienen-Tankstellen und die Erbringung der dort angebotenen Leistungen für Wartungs-, Instandhaltungs- und Sanierungszwecke sowie Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange der Kunden einzuschränken. DB Energie ist darüber hinaus berechtigt, bei Änderung des Abnahmeverhaltens bzw. der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse an einer Schienen-Tankstelle im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des § 72 ERegG – die Produktverfügbarkeit hinsichtlich der dort angebotenen Leistungen einzuschränken oder zu ändern, Standortänderungen vorzunehmen oder die Vorhaltung, den Betrieb und die Bereitstellung einer Schienen-Tankstelle einzustellen. DB Energie teilt die beabsichtigte Schließung einer Schienen-Tankstelle allen Bestandskunden von Schienen-Tankstellen

der DB Energie mindestens acht Wochen vor der geplanten Änderung in Textform mit. Im Übrigen bleibt der Vertrag hiervon unberührt.

3.3 Sollte die Verfügbarkeit einzelner Schienen-Tankstellen bzw. Abgabeeinrichtungen zeitweilig eingeschränkt sein, so wird DB Energie dies unter Angabe von Ausweichmöglichkeiten unverzüglich, bei planmäßiger vorübergehender Außerbetriebnahme zu Wartungs-/Sanierungszwecken mindestens sieben Kalendertage im Voraus in der im Internet abrufbaren Verfügbarkeitsübersicht (www.dbenergie.de/tankdienste-aktuell) und diejenigen Kunden, die die betreffende Schienen-Tankstelle in den jeweils zurückliegenden 12 Monaten genutzt haben, gesondert in Textform informieren. Auf Anfrage können abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ggf. gesonderte Vereinbarungen über temporäre Notmaßnahmen für eine alternative Betankungsmöglichkeit geschlossen werden. Ersatzansprüche des Kunden an DB Energie erwachsen hieraus nicht. Unabhängig davon obliegt es dem Kunden, sich vor jeder Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Leistungen über deren Verfügbarkeit und der gültigen Preise anhand des Anhangs „Standort- und Leistungsübersicht“. dem in Teil II Ziffer 2.1 genannten Preisblatt sowie der vorgenannten Verfügbarkeitsübersicht zu informieren.

3.4 Die DB Energie stellt sicher, dass die wesentlichen Standardinfrastrukturmerkmale der Schienen-Tankstellen unter normalen Betriebsbedingungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entsprechen. Sie ist berechtigt, die Infrastrukturqualität ganz oder teilweise zu modifizieren, und die technischen und betrieblichen Standards unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Kunden zu verändern.

3.5 Besondere, über die Standardinfrastrukturmerkmale bestehender Schienen-Tankstellen hinausgehende Ausstattungs- und Leistungswünsche des Kunden sind hinsichtlich Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung gesondert mit der DB Energie zu vereinbaren (vgl. hierzu auch Teil I Ziffer 7).

4. Versicherungspflicht, Sicherheiten, Vorauszahlung, Bonitätsprüfungen

4.1 Der Kunde muss während der Laufzeit des zwischen ihm und der DB Energie abgeschlossenen Schienen-Tankstellenvertrags und bei jeder Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie über eine den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung sowie außerdem über eine Umwelthaftpflichtversicherung oder vergleichbare Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,00 je Schadensfall verfügen. Er weist der DB Energie das Bestehen dieser Versicherungen vor Vertragsschluss nach. Änderungen zu den bestehenden Versicherungsverträgen sind der DB Energie unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.2 Die DB Energie ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

4.3 Die DB Energie kann vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Solche begründeten Zweifel liegen insbesondere vor:

a) wenn der Kunde einen Monat lang fällige Forderungen aus Monatsrechnungen oder Abschlagsplänen überhaupt nicht oder in erheblichem Umfang nicht zahlt,

b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbetrages,

c) bei Vorliegen einer unzureichenden Bonitätsauskunft (keine ausreichende Kreditwürdigkeit im Verhältnis zum Umsatz und/oder unzureichende Bonitätskennzahl) einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei (z.B. Dun&Bradstreet, Creditreform, CRIF),

d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,

e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine unzureichende Bonität bzw. Kreditwürdigkeit nahelegen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Energie bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit, fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

4.4 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträgen. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittlich zu entrichtender Monatsrechnungsbetrag nicht ermitteln, ist auf die Höhe der in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträge abzustellen.

4.5 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und die Einrede der Vorausklage gestellt werden. Bei der sich verbürgenden Bank muss es sich um eine europäische Großbank mit einem Rating im „A"-Bereich von Standard & Poors oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur handeln. Die Sicherheit kann auch durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes gestellt werden, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Unternehmens nach vorstehender Ziffer 4.2 bestehen.

4.6 Kommt der Kunde einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens nach, ist die DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

4.7 Anstelle einer Sicherheitsleistung kann die DB Energie bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Teil I Ziffer 4.3 Vorauszahlung verlangen. Verlangt die DB Energie eine Sicherheitsleistung, kann der Kunde diese durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Leistung der Vorauszahlung ist DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung etwa durch Sperrung der vom Kunden genutzten Transponder berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde sich ungeachtet der Vorauszahlungen mit anderen Zahlungen in Verzug befindet und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

4.8 Vorauszahlungen sind in zwei Raten, jeweils zum 30. des Vormonats und zum 14. des Leistungsmonats und jeweils in Höhe des hälftigen Monatsrechnungsbetrages oder in Höhe des hälftigen voraussichtlichen Rechnungsbetrages in einem Monat zu leisten, wobei für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Monatsrechnungsbetrages Teil I Ziffer 4.4 entsprechend gilt. Sie werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

4.9 Befindet sich der Kunde nach Zahlung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich die DB Energie – ohne diesbezügliche weitere Ankündigung – aus der Sicherheit befriedigen und die Leistung etwa durch Sperrung der vom Kunden genutzten Transponder verweigern. DB Energie wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Im Umfang der Verwertung kann die DB Energie Leistung einer weiteren Sicherheit entsprechend den vorstehenden Regelungen verlangen.

4.10 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

5. Bestimmungen zur Betriebssicherheit und technische Zugangsbedingungen

5.1 DB Energie legt für die Betankung der Fahrzeuge relevante Anforderungen an die Fahrzeugtechnik fest. DB Energie unterrichtet den Kunden so früh wie möglich über Änderungen dieser Anforderungen sowie sonstige Maßnahmen, die sich auf die Nutzung der Schienen-Tankstellen auswirken können. Notwendige Nachrüstungen am Fahrzeug des Kunden sind durch den Kunden selbst zu realisieren. Eine Kostenübernahme durch DB Energie erfolgt nicht.

5.2 Der Kunde verpflichtet sich, seine zu betankenden Fahrzeuge stets in technisch einwandfreiem Zustand zu halten, damit Verunreinigungen im Tankstellenbereich, z.B. durch ungeeignete Einfüllstutzen, vermieden werden. Insbesondere ist die für die in Selbstbedienung zu nutzenden Schienen-Tankstellen zwingend vorgeschriebene funktionsfähige Abfüllsicherung (Grenzwertgeber), die sichere Arretierung des Zapfventils im Einfüllstutzen und eine ausreichende Tankentlüftung zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Bahnnorm (BN) 411 013-01 und 411 013-02 sowie ggf. die technischen Anschlussbedingungen (TAB 01/TAB 02) für „AdBlue" sind einzuhalten. Die BN 411 013-01 (Geschlossenes Befüllsystem) sowie BN 411 013-02 (Offenes Befüllsystem) werden im

Internet (www.dbenergie.de/tankdienste-downloads) zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage per Post zugeschickt.

5.3 Der Kunde gewährleistet eine ordnungsgemäße Bedienung der Abgabeeinrichtungen der Schienen-Tankstellen sowie insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zur Betriebssicherheit durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Er stellt sicher, dass nur mit den einschlägigen Vorschriften und Regelungen vertraute sowie in die Bedienung der Tankanlagen eingewiesene Personen die Abgabeeinrichtungen bedienen und dass diese durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere weist der Kunde seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen an, Kondensat aus Kondensatabscheider, Zwischenkühler und Hauptluftbehälter nicht auf den Tankplatten zu entwässern. Das Betätigen der Sandstreueinrichtung sowie die Reinigung des Fahrzeugs und das Zurücklassen von Müll sind an den Schienen-Tankstellen (insbesondere auf der Tankplatte) nicht gestattet. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist der Fahrzeugmotor während der Betankung abzustellen. Notwendige Unterweisungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über das ordnungsgemäße Tanken im Selbstbedienungsbetrieb hat der Kunde eigenverantwortlich vorzunehmen und nachweislich zu dokumentieren.

5.4 Bedienung von Abgabeeinrichtungen

5.4.1 Das Tanken ist nach der im Tankstellenbereich angebrachten Bedienungsanleitung vom Fahrzeugführer eigenverantwortlich durchzuführen. Über die für den Betrieb der Tankanlage zuständigen Stelle und die im Störfall zu verständigende Servicestelle der DB Energie (erreichbar über Rufnummer 0361/300-6800 oder die Sprechstelle an den Tankanlagen („C-Box“)) informiert ein Aushang.

5.4.2 Unterlagen zur Bedienung der Abgabeeinrichtungen werden dem Kunden bei Bedarf seitens der DB Energie zur Verfügung gestellt.

5.4.3 Vor Beginn des Tankvorgangs haben sich die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Tankeinrichtungen zu überzeugen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- Welche Menge an Antriebs-, oder Betriebs- sowie Hilfsstoffen kann der Fahrzeugtank noch aufnehmen?
- Sind offensichtliche Schäden an Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z.B. Grenzwertgeberstecker oder Zapfpistole) vorhanden?
- Sind einsehbare Rohrleitungen/Schläuche von der und zur Zapfsäule undicht?

5.4.4 Sind Umstände erkennbar, die auf Missbrauch, Schadensfälle oder sonstige Unregelmäßigkeiten hinweisen, so ist vor der Inbetriebnahme die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

5.4.5 Die Freigabe des Tankvorgangs erfolgt, wenn durch das System ein gültiger Fahrzeugtransponder erkannt wird. Gültig in diesem Sinne ist ein Fahrzeugtransponder, der über eine Kunden-Kennung verfügt und nicht über die durch DB Energie geführte Sperrliste gesperrt ist.

5.4.6 Die Reihenfolge der Bedienungshandlungen ist entsprechend der örtlich aushängenden Bedienungsanweisungen durchzuführen.

5.4.7 Der gesamte Tankvorgang ist ständig zu überwachen auf:

- Dichtheit der Verbindungen
- Gelangen Medien in den Fahrzeugtank?
- Füllstand im Fahrzeugtank

Bei Erreichen eines Füllungsgrades von 90 Prozent ist der Tankvorgang zu beenden. Bei Nichteinsehbarkeit des Fahrzeugtanks ist ein zweiter Mitarbeiter zur Feststellung heranzuziehen.

5.4.8 Bei Unregelmäßigkeiten beim Tankvorgang ist der Betrieb – ggf. mittels Notschalter – sofort zu unterbrechen. Unregelmäßigkeiten beim Tankvorgang (insbesondere der Austritt von Dieselkraftstoff) und/oder Schäden an der Abgabeeinrichtung sind durch den Kunden unverzüglich an die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie zu melden. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen. Aufgetretene Tropfmengen sind unverzüglich mit Ölbindemittel aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

5.5 Die Tankgleise dürfen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden.

5.6 Bei den Schienen-Tankstellen handelt es sich um Bahnbetriebsgelände; die Verkehrssicherung ist daher eingeschränkt (z.B. hinsichtlich der Beseitigung von Eis und Schnee). Im gesamten Bereich der Schienen-Tankstellen ist daher besondere Vorsicht geboten. Dies gilt insbesondere in nicht befestigten Bereichen der Schienen-Tankstelle, z.B. auf der der Tankanlage gegenüberliegenden Seite des Tankstellengleises.

5.7 Jeder Kunde ist verpflichtet, im Falle von Störungen am eigenen Fahrzeug Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zu den Schienen-Tankstellen weiterhin ungestört ermöglichen. Ist DB Energie gezwungen, havarierte Fahrzeuge von der Schienen-Tankstelle zu räumen, wird der dadurch entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Unabhängig davon ist der in Teil I Ziffer 5.4.1 genannten Servicestelle der DB Energie unverzüglich eine Meldung zu übermitteln, wenn die Nutzung der Schienen-Tankstelle über das übliche Maß hinaus eingeschränkt ist oder Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit erkannt werden.

5.8 Der Kunde verpflichtet sich, an Schienen-Tankstellen ohne elektronisches Tankdatenerfassungssystem (TDS) oder nach Aufforderung durch die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie (z.B. im Rahmen einer Fernfreischaltung), Tankdatum, Triebfahrzeugnummer, Produkt, Abnahmemenge in Litern, Firma, Name und Unterschrift durch seine mit der Betankung beauftragten Personen unmittelbar und lückenlos in die ausliegenden Tankbelege einzutragen.

6. Nutzungs- und Haftungsbedingungen für Fahrzeugtransponder des Tankdatenerfassungs-system (TDS) der DB Energie

6.1 Fahrzeugtransponder für Schienenfahrzeuge werden dem Kunden für die erstmalige Fahrzeug-ausrüstung zur Freischaltung der Abgabeeinrichtungen von Antriebs- sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert an DB Energie zurückzugeben bzw. nachweislich zu zerstören und zu entsorgen.

6.2 Für die nachfolgend genannten Punkte wird das hierzu jeweils im Preisblatt gemäß Teil III Ziffer 2 ausgewiesene Entgelt berechnet:

a) Ausstattung der Fahrzeuge des Kunden mit Transpondern;

b) Wiederfreischalten eines Transponders nach einer berechtigten Sperrung oder der Stellung eines Ersatztransponders (zum Beispiel bei Transponderverlust, unsachgemäßer Verwendung oder im Fall der Leistungsverweigerung);

c) vom Kunden verursachte Fernfreischaltungen an der jeweiligen Schienen-Tankstelle durch die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie, z.B. bei fehlenden, gesperrten oder ungültigen Transpondern.

6.3 Vor der Erstausrüstung der Kundenfahrzeuge gibt der Kunde an, welche Daten erfasst und mit der Rechnungslegung übermittelt werden (vgl. hierzu Anlage 5 – Transponderbestellung).

6.4 Der Empfang der Fahrzeugtransponder ist DB Energie nach Eingang mit den in der Empfangsbestätigung geforderten Angaben zu bescheinigen. Die Abgabe von Antriebs-, sowie Betriebs- und Hilfsstoffen wird grundsätzlich demjenigen Kunden angelastet, dem der Transponder zugeordnet ist. Eine Prüfung, ob die die Abgabe veranlassende Person hierzu berechtigt ist, erfolgt nicht.

6.5 Wird bei einer Betankung ohne Einsatz eines Transponders oder bei Ausfall des Transponders kein oder nur ein unvollständiger Ersatzbeleg ausgefüllt, so wird das Fahrzeug mit der maximal möglichen Betankungsmenge belastet.

6.6 Transponder sind vor Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Verwendung zu schützen. Bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Verwendung oder einem Verdacht darauf, ist DB Energie unverzüglich zu informieren und eine Sperrung der betreffenden Transponder zu veranlassen. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Verlust- bzw. Sperrmeldung eines Transponders bei DB Energie ist der Kunde frei von Ansprüchen, die sich aus der Verwendung des gesperrten Transponders ergeben.

6.7 Bei der Übernahme bzw. Ummeldung von Fahrzeugen, können vorhandene Transponder weiterverwendet werden. Eine Ummeldung kann monatlich zum 1. Kalendertag erfolgen, sofern die Ummeldung bis zum 15. des Vormonats über das entsprechende Formular „Fahrzeugübernahme /-Ummeldung “ per E-Mail an DB Energie übermittelt wurde und DB Energie diese in Textform bestätigt hat. Eine rückwirkende Ummeldung für Vormonate ist nicht möglich.

6.8 Ab dem Zeitpunkt der Veranlassung der Freischaltung bis zur Wiederfreischaltung – und damit der weiteren uneingeschränkten Nutzung der Transponder an den Tankstellen der DB Energie – kann die Bearbeitungszeit bis zu fünf Arbeitstage betragen. Während der Bearbeitungszeit kann mittels kostenpflichtiger Fernfreischaltungen gemäß Teil I Ziffer 6.2 getankt werden.

7. Errichtung, Erweiterung und Weiterbetrieb von Abgabeeinrichtungen für Antriebs-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Produktwechsel auf Kundenwunsch

7.1 Wünscht ein Kunde die Errichtung von Schienen-Tankstellen, die Erweiterung bestehender Schienen-Tankstellen z. B. um eine Abgabeeinrichtung für Antriebs-, Betriebs- oder Hilfsstoffe, wie z. B. „Ad-Blue"-Abgabeeinrichtung oder den Weiterbetrieb einer Abgabeeinrichtung, deren Betriebseinstellung bevorsteht, oder wünscht er einen Produktwechsel (Substitution bzw. 1:1-Tausch des angebotenen Antriebsstoffes), so kann hierüber mit DB Energie unter folgenden Voraussetzungen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung für eine solche Maßnahme geschlossen werden, in der insbesondere die Kostenübernahme zu regeln ist:

a) die Maßnahme ist auf individuelle Anforderungen des Kunden, wie z.B. Standort, Fahrzeugtyp, besondere Arbeitserleichterungen, Präferenz des Antriebsstoffs zugeschnitten,

b) die DB Energie würde die Maßnahme unter unternehmerischen Gesichtspunkten (Weitervermarktungschancen - auch unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten, ohne Neu- oder Erweiterungsinvestitionen in die betreffende Abgabeeinrichtung, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung des eingesetzten Investitionskapitals, der verfügbaren Eigenmittel und ihrer Refinanzierung) nicht durchführen, und

c) die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist für die DB Energie nur mit einem Investitions- oder Betriebskostenzuschuss und/oder einem gegenüber dem allgemeinen Bereitstellungspreis erhöhten Bereitstellungspreis und/oder einer längerfristigen Vertragsbindung des Kunden verbunden, mit entsprechenden Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen darstellbar;

d) für Produktwechsel gilt zusätzlich, dass aufgrund einer absehbaren signifikanten Veränderung des Abnahmeverhaltens der Kunden ohne einen solchen Produktwechsel die Abnahme des bisher angebotenen Antriebsstoffes soweit reduziert würde, dass DB Energie für die betreffende Abgabeeinrichtung die Produktverfügbarkeit gemäß Teil I Ziffer 3.2 einschränken oder einstellen würde.

Die Entscheidung über eine solche Maßnahme obliegt ausschließlich der DB Energie. Die DB Energie übernimmt die Betreiber- und Versorgungsfunktion für die von dem Kunden gewünschte Maßnahme. nachfolgend wird der Kunde, der die Maßnahme wünscht, als „Besteller" bezeichnet.

7.2 Sämtliche Kosten der Planung, Errichtung und des Betriebs (insbesondere Material-, Montage-, Abschreibung-, Kapital-, Genehmigungs- und Gemeinkosten sowie Instandhaltungskosten– nachfolgend zusammengefasst: „Kosten") werden wie nachfolgend beschrieben auf die jeweilige Maßnahme auf Kundenwunsch umgelegt:

Maßnahme auf Kundenwunsch	Beschreibung und Entgeltgrundsätze
7.2.1 Neubau	**Definition:** Neubau ist die Errichtung einer Abgabeeinrichtung für Antriebsstoffe an einem neuen Standort ohne Nutzung von Komponenten einer bereits bestehenden Schienen-Tankstelle sowie die Errichtung einer Abgabeeinrichtung für Betriebs- und Hilfsstoffe unabhängig vom Standort. **Allgemein gilt hierbei:** • Der Besteller bindet sich innerhalb einer festen Vertragslaufzeit und sagt eine Gesamtabnahmemenge zu. Die Gesamtabnahmemenge wird auf jährlich gleichbleibende, verbindliche Jahresmengen umgerechnet (= jährliche Mindestabnahmemengen). • Sämtliche Kosten werden gemäß Teil I Ziffer 7.2 auf ein individuell zu ermittelndes Entgelt für die Vorhaltung und den Betrieb der jeweiligen

	Abgabeeinrichtungen in Verbindung mit für den Besteller verbindlichen jährlichen Mindestabnahmemengen umgelegt (= tankstellenspezifischer Bereitstellungspreis in ct/Liter). • Hinzu kommt ein produktspezifischer, variabler Materialpreis in ct/Liter. • Es erfolgt eine Jahresendabrechnung in Bezug auf die jährlichen Mindestabnahmemenge im jeweiligen Folgejahr. **a. Spezielle Regelungen für Antriebsstoffe:** <u>Dieselkraftstoff:</u> • Der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis für eine Diesel-Abgabeeinrichtung wird individuell ermittelt und im Preisblatt veröffentlicht. Er entspricht hierbei mindestens dem zurzeit des Vertragsschlusses gültigen allgemeinen Bereitstellungspreis für Dieselkraftstoff an den Schienen-Tankstellen der DB Energie. • Bei der Berechnung des individuellen Bereitstellungspreises werden nur die Mengen des Bestellers berücksichtigt. • Soweit die während eines Kalenderjahres an der Abgabeeinrichtung durch den Besteller und ggf. weitere Kunden insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge <u>überschreitet</u>, erstattet die DB Energie für die Menge den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis abzüglich des im jeweiligen Jahr jeweils gültigen allgemeinen Bereitstellungspreises an den Besteller und die weiteren Kunden im Verhältnis der von ihnen abgenommenen Mengen im jeweils folgenden Kalenderjahr zurück. • Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller und ggf. weitere Kunden an der Abgabeeinrichtung insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge <u>unterschreitet</u>, ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis für die nicht abgenommene Menge im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen; zur Abnahme des Produkts ist der Besteller insoweit nicht verpflichtet. <u>HVO 100:</u> • Der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis für eine HVO-Abgabeeinrichtung wird individuell ermittelt und im Preisblatt veröffentlicht. Er entspricht hierbei mindestens dem zurzeit des Vertragsschlusses gültigen allgemeinen Bereitstellungspreis für Dieselkraftstoff an Schienen-Tankstellen der DB Energie. • Bei der Berechnung des tankstellenspezifischen Bereitstellungspreises für HVO 100 werden zusätzlich Jahresbestellmengen berücksichtigt, die durch die nach Teil I Ziffer 7.3 ermittelten Kunden und/oder zusätzlich durch den Besteller verpflichtend zugesagt wurden. Für den Besteller und die nach Teil I Ziffer 7.3 ermittelten Kunden kann sich dadurch jahresweise der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis reduzieren. • Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller der Abgabeeinrichtung jeweils abgenommene Menge geringer ist als die Summe aus der durch den Besteller bei Vertragsschluss zugesagten jährlichen Mindestabnahmemenge und der durch ihn zusätzlich für das Kalenderjahr verpflichtend zugesagten Jahresbestellmenge, ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den für das jeweilige Jahr maßgeblichen

	tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis für die nicht abgenommene Menge im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen. • Soweit die während eines Kalenderjahres durch etwaige nach Teil I Ziffer 7.3 ermittelten Kunden während der Vertragslaufzeit zusätzlich angegebenen Bestellmengen (verpflichtend zugesagten Mengen) unterschritten werden, sind diese jeweils verpflichtet, den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis für ihre jeweiligen Mindermengen im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen. • Für die gemeldeten Jahresbestellmengen gemäß Teil I Ziffer 7.3 gilt zudem, dass zusätzlich zur Jahresendabrechnung des Bereitstellungspreises der gesamte Materialpreis für HVO 100 in Höhe der jahresweise verbindlich bestellten und nicht abgenommenen Jahresbestellmengen für HVO 100 zu zahlen ist (= Take or Pay). Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresendabrechnung im jeweiligen Folgejahr. **b. Spezielle Regelungen für Betriebs- und Hilfsstoffe:** AdBlue: • Der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis für AdBlue wird individuell ermittelt und im jeweils gültigen Preisblatt veröffentlicht. • Soweit die während eines Kalenderjahres an der Abgabeeinrichtung durch den Besteller oder weiterer Kunden insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge überschreitet, erstattet die DB Energie für die Differenzmenge den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis AdBlue an den Besteller und die weiteren Kunden im Verhältnis der von ihnen abgenommenen Mengen im jeweils folgenden Kalenderjahr zurück. • Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller oder weiterer Kunden an der Abgabeeinrichtung insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge unterschreitet, ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis AdBlue für die nicht abgenommene Menge im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen; zur Abnahme des Produkts AdBlue ist der Besteller insofern nicht mehr verpflichtet.
7.2.2 Erweiterung	**Definition:** Erweiterung ist die Ergänzung einer vorhandenen Schienen-Tankstelle um weitere technische Komponenten, insbesondere zur Abgabe zusätzlicher Antriebsstoffe oder zur Erhöhung der Abgabekapazität der bestehenden Anlage (bspw. zusätzlicher Tank oder Zapfsäule o.ä.). Die Komponenten der bereits vorhandenen Schienen-Tankstelle werden dabei weiterhin genutzt. **Allgemein gilt hierbei:** • Der Besteller bindet sich innerhalb einer festen Vertragslaufzeit und sagt eine Gesamtabnahmemenge zu. Die Gesamtabnahmemenge wird auf jährlich gleichbleibende, verbindliche Jahresmengen umgerechnet (= jährliche Mindestabnahmemengen). • Sämtliche Kosten werden gemäß Teil I Ziffer 7.2 auf ein individuell zu ermittelndes Entgelt für die Vorhaltung und den Betrieb der jeweiligen Erweiterung in Verbindung mit für den Besteller verbindlichen jährlichen Mindestabnahmemengen umgelegt (= tankstellenspezifischer Bereitstellungszuschlag in ct/Liter).

	• Der Kunde zahlt mindestens den jeweils gültigen und veröffentlichten Bereitstellungpreis für die bestehende Abgabeeinrichtung zuzüglich des tankstellenspezifischen Bereitstellungszuschlags für die Erweiterung. Letzterer wird ebenfalls im Preisblatt veröffentlicht. • Hinzu kommt ein produktspezifischer, variabler Materialpreis. • Es erfolgt eine Jahresendabrechnung in Bezug auf die jährlichen Mindestabnahmemengen im jeweiligen Folgejahr. **a. Spezielle Regelungen für Antriebsstoffe:** <u>Dieselkraftstoff:</u> • Soweit die während eines Kalenderjahres an der Schienen-Tankstelle durch den Besteller oder weiterer Kunden insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge <u>überschreitet,</u> erstattet die DB Energie den für die Menge entrichteten individuellen Bereitstellungszuschlag Diesel an den Besteller und weitere Kunden im Verhältnis der von ihnen abgenommenen Mengen im jeweils folgenden Kalenderjahr zurück. • Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller oder weitere Kunden an der Schienen-Tankstelle insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge <u>unterschreitet,</u> ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den individuellen Bereitstellungszuschlag Diesel für die nicht abgenommene Differenzmenge der DB Energie im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen; zur Abnahme des Produkts ist der Besteller bei konventionellem Dieselkraftstoff insoweit nicht verpflichtet. <u>HVO 100:</u> • Bei der Berechnung des individuellen Bereitstellungszuschlags HVO 100 werden zusätzlich Jahresbestellmengen berücksichtigt, die durch die nach Teil I Ziffer 7.3 ermittelten Kunden und/oder zusätzlich durch den Besteller verpflichtend zugesagt wurden. Für den Besteller und die nach Teil I Ziffer 7.3 ermittelten Kunden kann sich dadurch jahresweise der individuelle Bereitstellungszuschlag HVO reduzieren. • Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller der Abgabeeinrichtung jeweils abgenommene Menge geringer ist als die Summe aus der durch den Besteller bei Vertragsschluss zugesagten jährlichen Mindestabnahmemenge und der durch ihn zusätzlich für das Kalenderjahr verpflichtend zugesagten Jahresbestellmenge, ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den für das jeweilige Jahr maßgeblichen tankstellenspezifischen Bereitstellungszuschlag für die nicht abgenommene Menge im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen. • Soweit die während eines Kalenderjahres durch etwaige nach Teil I Ziffer 7.3 ermittelten Kunden während der Vertragslaufzeit zusätzlich angegebenen Bestellmengen (verpflichtend zugesagten Mengen) unterschritten werden, sind diese jeweils verpflichtet, den tankstellenspezifischen Bereitstellungszuschlag für ihre jeweiligen Mindermengen im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen. • Für die gemeldeten Jahresbestellmengen gemäß Teil I 7.3 gilt zudem, dass zusätzlich zur Jahresendabrechnung des Bereitstellungszuschlages der gesamte Materialpreis für HVO 100 in Höhe der jahresweise verbindlich bestellten und nicht abgenommenen Jahresbestellmengen für

	HVO 100 zu zahlen ist (= Take or Pay. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresendabrechnung im jeweiligen Folgejahr.
7.2.3 Produktwechsel	**Definition:** Produktwechsel ist die Substitution (1:1-Tausch) eines bislang an einer Abgabeeinrichtung bereitgestellten Antriebsstoffes. Die Bereitstellung des neuen Antriebsstoffes erfordert in der Regel keine Investitionskosten. Der für den Produktwechsel entstehende Aufwand wird mit einer einmaligen Aufwandssonderzahlung abgegolten. Soweit im Rahmen eines Produktwechsels ein Investitionsbedarf entsteht, so gilt Teil I Ziffer 7.2.2 analog. **Allgemein gilt hierbei:** • Der Bereitstellungspreis für das neue Produkt an einer Abgabeeinrichtung entspricht mindestens dem jeweils gültigen und veröffentlichten allgemeinen Bereitstellungspreis Diesel für die Schienen-Tankstellen der DB Energie. • Darüber hinaus erbringt der Besteller eine einmalige Sonderzahlung für die im Rahmen des Produktwechsels anfallenden Aufwendungen (z.B. Tankreinigung, Umstellungen der Abgabeeinrichtung o.ä.). • Neben einem Bereitstellungpreis zahlt der Kunde zusätzlich einen produktspezifischen, variablen Materialpreis. **a. Spezielle Regelungen für Antriebsstoffe:** <u>Dieselkraftstoff:</u> • Keine spezielle Regelung. <u>HVO 100:</u> • Der Besteller bindet sich innerhalb einer festen Vertragslaufzeit und sagt eine Gesamtabnahmemenge zu. Die Gesamtabnahmemenge wird auf jährlich gleichbleibende, verbindliche Jahresmengen umgerechnet (= jährliche Mindestabnahmemengen). • Der Bereitstellungspreis entspricht hierbei mindestens dem zurzeit des Vertragsschlusses gültigen allgemeinen Bereitstellungspreis für Dieselkraftstoff an Schienen-Tankstellen der DB Energie. Gilt an der vorhandenen Abgabeeinrichtung zum Zeitpunkt des Produktwechsels ein individueller Bereitstellungspreis, so gilt dieser fort. • Für die jährlichen Bestellmengen gilt, dass der gesamte Materialpreis für HVO 100, der durch den Besteller oder etwaige nach Teil I Ziffer 7.3 ermittelten Kunden in Höhe der jahresweise verbindlich bestellten aber nicht abgenommenen HVO 100 Menge zu zahlen ist (= Take or Pay). Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Jahresendabrechnung im jeweiligen Folgejahr. Für vorhandene Schienen-Tankstellen mit einem individuellen Bereitstellungspreis gelten folgende Regelungen: • Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller der Abgabeeinrichtung jeweils abgenommene Menge geringer ist als die Summe aus der durch den Besteller bei Vertragsschluss zugesagten jährlichen Mindestabnahmemenge und der durch ihn zusätzlich für das Kalenderjahr verpflichtend zugesagten Jahresbestellmenge, ist der Besteller

	verpflichtet, der DB Energie den für das jeweilige Jahr maßgeblichen tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis für die nicht abgenommene Menge im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen. • Soweit die während eines Kalenderjahres durch etwaige nach Teil I Ziffer 7.3 ermittelten Kunden während der Vertragslaufzeit zusätzlich angegebenen Bestellmengen (verpflichtend zugesagten Mengen) unterschritten werden, sind diese jeweils verpflichtet, den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis für ihre jeweiligen Mindermengen im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen.
7.2.4 Weiterbetrieb	**Definition:** Weiterbetrieb ist die Möglichkeit des Kunden, im Fall der beabsichtigten Schließung einer Abgabeeinrichtung für Antriebsstoffe nach Teil I Ziffer 3.2 die Fortsetzung des Betriebs der Abgabeeinrichtung zu verlangen. **Allgemein gilt hierbei:** • Der Kunde kann von DB Energie den Weiterbetrieb verlangen, wenn er innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Schließungsankündigung schriftlich das Verlangen erklärt und sich zugleich bereiterklärt, die aus dem Weiterbetrieb entstehenden individuellen Kosten für Vorhaltung, Betrieb und die individuelle Bereitstellung auf Kundenwunsch in Form eines individuellen Entgeltes zu tragen. Der Weiterbetrieb muss zudem technisch und rechtlich möglich sein. Teil I Ziffer 7.2.1 gilt entsprechend.

7.3 Vor einer beabsichtigten HVO 100-Maßnahme führt die DB Energie eine allgemeine vierwöchige Marktabfrage mit dem Ziel einer möglichen Partizipation von Kunden/Interessenten und einer damit verbundenen, verbindlichen Mengenmeldung durch. Hierzu werden alle Kunden per E-Mail angeschrieben und angefragt, ob Interesse an einer HVO 100-Versorgung am betroffenen Standort besteht. Parallel dazu erfolgt eine Kommunikation der Marktabfrage auf der Internetseite der DB Energie https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/tankdienste/hvo100

Der Prozess gestaltet sich wie folgt:

7.3.1 Die Kunden haben innerhalb der Marktabfrage die Möglichkeit, ihr Interesse mitzuteilen und eine gewünschte Jahresabnahmemenge für das jeweilige Jahr anzugeben. DB Energie informiert die Kunden, die eine Jahresabnahmemenge angegeben haben, individuell in Textform vor Beginn des Vergabeverfahrens hinsichtlich des geschätzten, auf Erfahrungswerten beruhenden Produktaufschlags für HVO 100 (Schätzpreis) und über einen möglichen Preiskorridor. Die Kunden, die eine Jahresabnahmemenge angegeben haben, können nach Mitteilung des Schätzpreises innerhalb von zwei Wochen in Textform erklären, ob sie an ihrer Interessenbekundung auf Grundlage des Schätzpreises und des Preiskorridors festhalten oder davon zurücktreten. DB Energie schreibt die durch den Besteller zugesagte und die durch die Kunden, die an ihrer Interessenbekundung festhalten, angegebene und insgesamt verpflichtend gemeldete Jahresbestellmenge (Bestellmenge als Basis für Take or Pay Verpflichtung) für ein Jahr aus. Der auf diese Weise ermittelte Produktaufschlag (zur Definition vgl. Teil I Ziffer 2.1.1 Preisblatt) ist Grundlage für die Bepreisung.

7.3.2 Sofern sich nach Auswertung der in dem Vergabeverfahren abgegebenen Angebote ergeben sollte, dass der Produktaufschlag den im Vorfeld übermittelten Schätzpreis voraussichtlich um mehr als den kommunizierten Preiskorridor überschreiten wird, werden die in Teil I Ziffer 7.3.1 genannten Kunden über eine solche voraussichtliche Überschreitung informiert. Wenn sich der Besteller der Maßnahme und ggf. weitere Kunden auch mit dem auf Basis des bis dahin aus dem Vergabeverfahren ermittelten und von der DB Energie kommunizierten Produktaufschlag einverstanden erklären und hierzu der DB Energie innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Erklärung in Textform zukommen lassen, gilt der erhöhte Produktaufschlag. Lehnt der Besteller den erhöhten Produktaufschlag ab, wird das Vergabeverfahren eingestellt. Geht nicht innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach

Mitteilung des von der DB Energie kommunizierten Produktaufschlags bei der DB Energie eine entsprechende Erklärung des Bestellers bzw. der weiteren Kunden in Textform ein, so ist davon auszugehen, dass der jeweilige Kunde den erhöhten Produktaufschlag ablehnt und von der gemeldeten Jahresbestellmenge zurückgetreten ist.

7.3.3 Wenn sich aufgrund einer geringeren Kundenanzahl und damit verbundener reduzierter Mengen der Produktaufschlag nochmals erhöht, erhält der Besteller die Gelegenheit, für die von ihm zugesagte Abnahmemenge den Produktaufschlag abzufragen und zu entscheiden, ob er den auf seiner Bestellmenge kalkulierten Produktaufschlag (nachfolgend: Besteller-bezogener-Produktaufschlag) akzeptiert. Lehnt der Besteller den Besteller-bezogenen-Produktaufschlag ab, wird das Vergabeverfahren eingestellt. Akzeptiert der Besteller den Besteller-bezogenen-Produktaufschlag, gilt dieser. Die weiteren Kunden, die bis dahin die jeweiligen Produktaufschläge noch nicht abgelehnt haben, erhalten dann Gelegenheit, zu erklären, ob sie auf Basis des Besteller-bezogenen-Produktaufschlags an den von ihnen zugesagten Abnahmemengen festhalten. Ist das der Fall und sollte sich aufgrund der im Vergleich zu den Bestellmengen des Bestellers erhöhten Abnahmemenge der Produktaufschlag im Vergleich zum Besteller-bezogenen-Produktaufschlag reduzieren, wird diese Reduktion in den endgültigen Produktaufschlag einkalkuliert.

7.3.4 Für Erklärungen der Kunden nach Teil I Ziffer 7.3.3 gilt jeweils eine Frist von fünf Arbeitstagen. Die Erklärungen sind in Textform abzugeben. Nicht fristgemäß eingehende Erklärungen gelten als Ablehnung.

7.3.5 Besteller und die weiteren Kunden müssen an bestehenden HVO 100-Abgabeeinrichtungen ihre jeweils benötigten Jahresmengen in Form eines von DB Energie bereitgestellten Mengenmeldeformulars, jeweils bis spätestens 30.06 verbindlich angeben (gemeldete Jahresbestellmenge Material für das Folgejahr als Basis für Take or Pay Verpflichtung); im Übrigen gelten die Bestimmungen. der Ziffern 7.3.1 bis 7.3.4 insbesondere zur Schätzung des Produktaufschlags und zur Ausschreibung. Der jeweils neu ermittelte Produktaufschlag gilt jeweils zum 01.02. des Folgejahres. DB Energie behält sich vor, unterjährig zusätzlich bestellte Mengen oder Mengenbestellungen für das Folgejahr, die außerhalb des Meldezeitraums gemäß Teil I Ziffer 1.5.1, respektive Teil I Ziffer 7.3.5 eingehen, gesondert auf eine Möglichkeit der Versorgung hin zu prüfen und diesen zu entsprechen oder abzulehnen.

Teil II Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

DB Energie erbringt Leistungen an ihren Schienen-Tankstellen im vertraglich vereinbarten Umfang ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn DB Energie diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die Bedingungen der DB Energie gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Bedingungen der DB Energie abweichenden Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Preise, Steuern und Abgaben

2.1 Die Preise für die Nutzung der Schienen-Tankstellen und für die dort angebotenen Leistungen sowie Anreizentgelte insbesondere für den Fall von Störungen richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt, das unter Einhaltung der aktuellen gesetzlichen (derzeit insbesondere §§ 72, 73 ERegG) und vertraglichen (insbesondere Teil II Ziffer 2.2 bis 2.5) Vorgaben durch DB Energie als rechtlich bindend unter der folgenden Adresse im Internet veröffentlicht wurde: www.dbenergie.de/tankdienste-downloads.

2.2 DB Energie ist berechtigt, bei Änderung von Steuern und Abgaben oder der Einführung von zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen in ihrer Wirkung Steuern und Abgaben ähnliche Belastungen, die die durch DB Energie zu erbringende Leistung unmittelbar belasten, die Mehrkosten, die ihr aus der neuen bzw. geänderten Abgabe, Steuer oder hoheitlich auferlegten Belastung in der im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Höhe entstehen, ab dem Zeitpunkt deren Wirksamwerdens an den Kunden weiter zu berechnen. Dies gilt nicht, sofern der Weiterberechnung die jeweilige gesetzliche Regelung entgegensteht. Der Kunde wird über die Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

2.3 Darüber hinaus wird DB Energie die Preise und Konditionen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Kalkulation der Preise und Konditionen maßgeblich sind, anpassen. DB Energie ist verpflichtet, bei der Ausübung des billigen Ermessens Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, und diese nach denselben Maßstäben weiterzugeben, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen und das Äquivalenzverhältnis gewahrt ist. Änderungen der Preise und Konditionen sind jeweils nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich. DB Energie teilt diese allen Kunden spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mit. Ist ein Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Schienen-Tankstellenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderungen, in Textform zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird DB Energie die Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

2.4 Sollte die Produktverfügbarkeit während der Laufzeit des Schienen-Tankstellenvertrages erweitert werden (z.B. durch Hinzukommen weiterer Schienen-Tankstellen oder Erweiterung der an den vorhandenen Schienen-Tankstellen angebotenen Leistungen), werden der Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“ sowie das Preisblatt unter Benennung der für die zusätzlich verfügbaren Leistungen geltenden Preise entsprechend aktualisiert. Diese Änderungen berechtigen den Kunden nicht zu einer Kündigung nach Teil II Ziffer 2.3.

2.5 Sofern die Produktverfügbarkeit während der Laufzeit des Schienen-Tankstellenvertrages reduziert oder der Antriebsstoff geändert wird, richten sich die diesbezüglichen Rechte des Kunden nach Teil I Ziffer 3.2 und 7.2.4. Diese Änderungen berechtigen den Kunden jedoch nicht zu einer Kündigung nach Teil II Ziffer 2.3.

3. Anreizregelung

3.1 DB Energie ist zur Zahlung eines Anreizentgelts an den Kunden verpflichtet, sofern

a) der Kunde eine Schienen-Tankstelle zum Zwecke der Aufnahme von Antriebsstoffen oder AdBlue, angefahren hat,

b) dort aber der betreffende Antriebsstoff oder AdBlue nicht verfügbar ist,

c) auf diese Einschränkung in der in Teil I Ziffer 3.3 genannten Verfügbarkeitsübersicht nicht unverzüglich, spätestens vor Eintreffen des Kunden an der Schienen-Tankstelle hingewiesen wurde, und

d) der Kunde die Nichtverfügbarkeit unverzüglich über die Kommunikationsbox (C-Box) der Schienen-Tankstelle an DB Energie meldet.

Der Kunde kann je Schienen-Tankstelle die Zahlung des Anreizentgelts alle 24 Stunden ab seiner ersten Meldung bis zu dem Zeitpunkt, an dem auf diese Einschränkung in der in Teil I Ziffer 3.3 genannten Verfügbarkeitsübersichtübersicht hingewiesen wurde, nur einmal verlangen.

Die Regelungen dieser Ziffer gelten bei HVO 100 nur wenn der Kunde gemäß Teil I Ziffer 7.3 verbindlich Jahresbestellmengen vereinbart hat.

3.2 Der Kunde ist zur Zahlung eines Anreizentgelts an DB Energie verpflichtet, sofern

a) er einen Bestandteil einer Schienen-Tankstelle mindestens einfach fahrlässig beschädigt hat und

b) deswegen die Schienen-Tankstelle (auch teilweise) in ihrer Nutzbarkeit beeinträchtigt wird.

3.3 Die Höhen des gemäß den vorstehenden Regelungen jeweils als pauschalierender Schadensersatz zu zahlenden Anreizentgelts ergeben sich im Einzelnen aus dem Preisblatt gemäß Teil III Ziffer 1.1 und 1.2.

4. Abrechnung, Zahlung und Verzug

4.1 Grundlage für die Abrechnung von Antriebs- sowie Betriebs- und Hilfsstoffen sind die an den Schienen-Tankstellen durch DB Energie erfassten Mengen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

4.2 DB Energie ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst die DB Energie unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bezugs nach billigem Ermessen. Grundlage hierfür sind die betreffenden Angaben des Kunden im Schienen-Tankstellenvertrag. Liegen solche nicht vor, wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf Grundlage des Bezugs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. in Vorperioden berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Bezug erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagsforderung für die einzelnen Liefermonate eines Abrechnungsjahres teilt DB Energie dem Kunden durch Übersendung eines Abschlagszahlungsplans mit. Die Abschlagszahlungen für einen Liefermonat sind am 15. des Liefermonats fällig. Die Fälligkeiten richten sich im Einzelnen nach dem dem Kunden übermittelten Abschlagszahlungsplan. Ändern sich die Abrechnungsgrundlagen beispielsweise durch Preisanpassungen oder durch eine Abweichung des tatsächlichen Bezugs des Kunden von dem gemäß den Sätzen 2 bis 5 angenommenen voraussichtlichen Bezug, kann DB Energie den Abschlagszahlungsplan angemessen hieran anpassen. Bei Nichteinhaltung der im Abschlagszahlungsplan oder in den Rechnungen genannten Terminen befindet sich der Kunde automatisch in Verzug.

4.3 Nach Ende eines Abrechnungsjahres erfolgt, sofern erforderlich, eine Jahresendabrechnung (Schlussrechnung). Das Abrechnungsjahr wird von DB Energie festgelegt und entspricht in der Regel dem Kalenderjahr. Weichen Beginn und/oder Ende des Lieferzeitraums vom Beginn und/oder Ende des Kalenderjahres ab (unvollständiges Abrechnungsjahr), erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.

4.4 Eine Jahresendabrechnung mit allen Kunden, die die jeweilige Abgabeeinrichtung im jeweiligen Kalenderjahr genutzt haben, wird während der Laufzeit der jeweiligen Maßnahme auf Kundenwunsch zugrunde liegenden Vereinbarung vorgenommen, sofern darin ein tankstellenspezifischer Bereitstellungspreis, Bereitstellungszuschlag und/oder ein verbindlicher tankstellenspezifischer Materialpreis oder eine Take or Pay Verpflichtung nach Teil I Ziffer 7.2 vereinbart wurde.

4.5 Rechnungen werden zu dem von DB Energie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Rechnung fällig. Werktage im Sinne dieser Allgemeinen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember und der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Hessen. Die Zahlungen sind für DB Energie kostenfrei und ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto der DB Energie.

4.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

4.7 Einwände gegen Rechnungen sind binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Einwände, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres,

beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Werden Einwände nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt. Die DB Energie weist den Kunden hierauf bei Beginn der Frist besonders hin.

4.8 Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Rechnungen oder Abschlagszahlungen in Verzug, kann die DB Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und – unbeschadet ihrer Ansprüche aus § 288 Abs. 5 BGB – für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten berechnen. Die DB Energie ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.

4.9 Gegen Forderungen der DB Energie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus dem zwischen den beiden Parteien bestehenden Rechtsverhältnis aus dem Schienen-Tankstellenvertrag aufgerechnet werden.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

5.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem schriftlich abgeschlossenen Schienen-Tankstellenvertrag.

5.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden.

5.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Antriebsstoffe oder Betriebs- und Hilfsstoffe unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder nach Leistungsverweigerung durch DB Energie bezieht;

b) der Kunde wiederholt Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt und die außerordentliche Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt wurde; dies gilt nicht, sofern die Folgen der außerordentlichen Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde zur Überzeugung der DB Energie darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt; die außerordentliche Kündigung kann zugleich mit der Mahnung androht werden;

c) eine Vertragspartei wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt;

d) der Kunde dem Verlangen der DB Energie auf Sicherheitsleistung in einem in Teil I Ziffer 4.2 genannten Fall nicht innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nachkommt oder diese Sicherheit durch monatliche Vorauszahlung abwendet;

e) ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Kunden eingeleitet wurde; oder

f) eine Vertragspartei einem mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der anderen Vertragspartei oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

5.4 Im Falle der außerordentlichen Kündigung enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Vertragspartei kann in der Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Beendigungstermin bestimmen.

6. Haftung

6.1 Die Haftung der DB Energie sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

6.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den die DB Energie bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

6.3 Die geschädigte Vertragspartei hat der DB Energie einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.

7. Vertraulichkeit

7.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners offengelegt werden.

7.2 Die Vertraulichkeitspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen bezüglich eines Vertragspartners ohne Verschulden des anderen Vertragspartners allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vorher bekannt waren, ohne dass er diese vertraulich zu behandeln hatte.

7.3 Die Vertraulichkeitspflicht besteht ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

8. Übertragung des Vertrags

8.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.

8.2 Die Absicht einer Übertragung ist der anderen Vertragspartei rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

8.3 Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigert werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung dieser schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, wenn der Dritte ein mit der DB Energie verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

9. Datenschutz, Bonitätsprüfung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

9.1 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.

9.2 DB Energie ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung eine Bonitätsauskunft über den Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

9.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.

10. Anpassung des Schienen-Tankstellenvertrags und der Tanktechnik

10.1 Die Regelungen des Schienen-Tankstellenvertrags (nebst Anlagen) und die diesbezüglichen Zusatzvereinbarungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die DB Energie berechtigt, eine Anpassung der genannten Verträge an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragsparteien vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.

10.2 Eine Anpassung nach Teil II Ziffer 10.1 wird nur wirksam, wenn die DB Energie dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird die DB Energie den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

10.3 Sollte der DB Energie die Fortführung des Vertrags infolge des Widerspruchs des Kunden unzumutbar sein, ist sie berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Ablauf des dem geplanten Wirksamwerden des geänderten Schienen-Tankstellenvertrags vorausgehenden Tages zu kündigen.

10.4 Der Kunde unterrichtet DB Energie rechtzeitig über Entwicklungsrichtungen und den Einsatz neuer Fahrzeuge, um bei Bedarf gemeinsam die Tanktechnik bzw. notwendigen Vorschriften (Bahnnormen) weiter entwickeln zu können. Notwendige Genehmigungsverfahren bei Bauartänderungen an Fahrzeugen und damit verbundene Kosten obliegen dem Kunden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. DB Energie ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

11.2 Auch für Kunden mit Sitz im Ausland findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

11.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

11.4 DB Energie ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.

11.6 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.